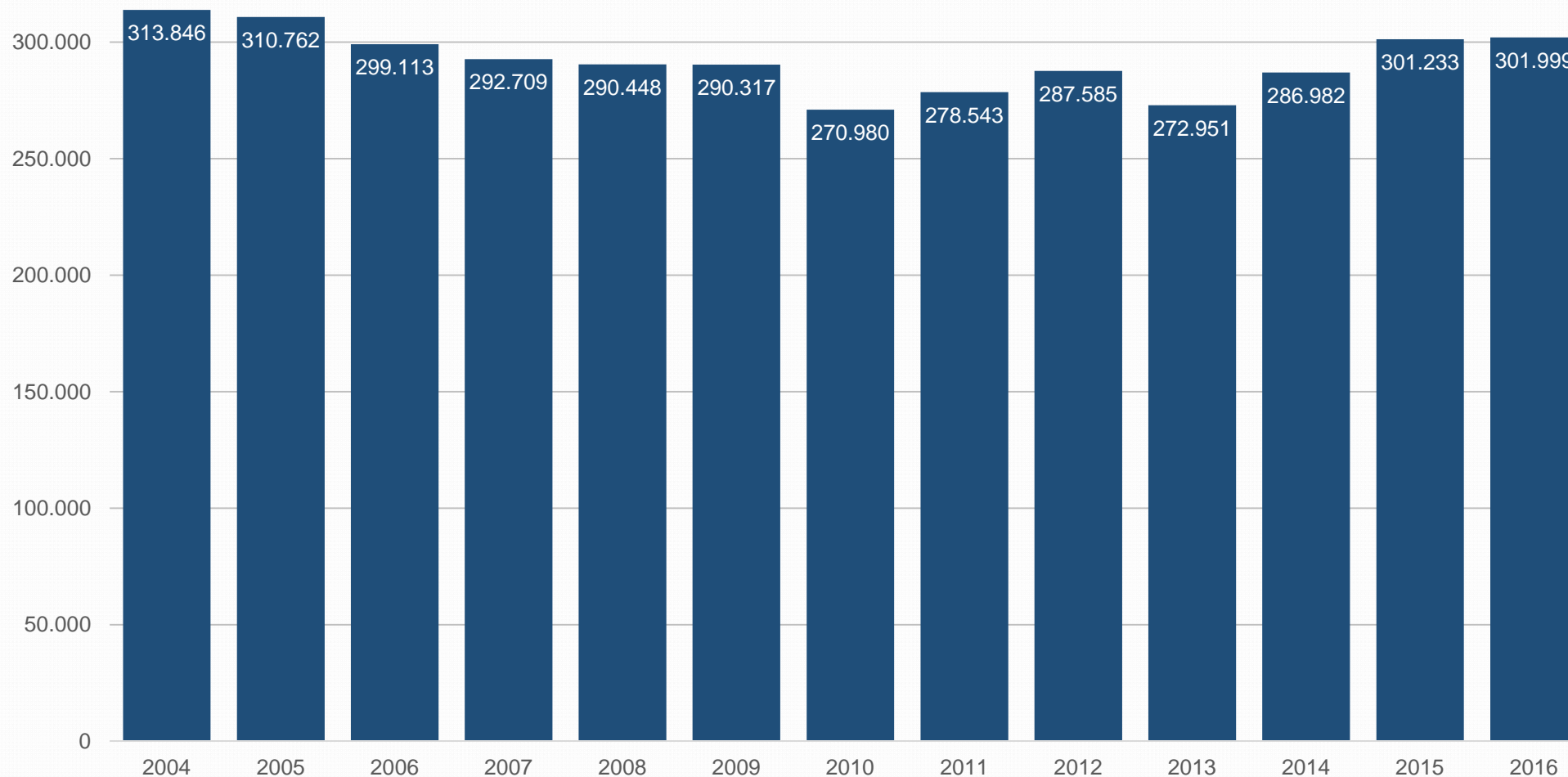


■ **Rentenversicherte Pflegepersonen 2004 - 2016**
am Jahresende



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2018), Statistik-Portal

Rentenversicherte Pflegepersonen, 2004 - 2016

Am Jahresende 2016 wurden für etwa 302.000 Personen, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, von den Trägern der Pflegeversicherung Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Gegenüber 2004 entspricht dies einem leichten Rückgang. Dies ist bemerkenswert, weil sich auf der anderen Seite die Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt im gleichen Zeitraum von 1,93 Mio. auf 2,86 Mio. oder um 48 % erhöht hat. Da die Angehörigenpflege sich nicht auf die stationär versorgten Pflegebedürftigen bezieht, ist die Zahl der ambulant oder teilstationär Versorgten von Bedeutung: Hier zeigt sich ein Zuwachs von 1,20 Mio. auf 1,97 Mio. Das entspricht einem Plus von 64 % (vgl. [Tabelle VI.13](#)).

Die rentenversicherten Pflegepersonen weisen für 2016 folgende Strukturen auf:

- Weit überwiegend handelt es sich bei den Pflegepersonen um Frauen (rund 91 %).
- 58,7 % sind 50 Jahre und älter.
- 43,8 % sind erwerbstätig - gegenüber 36,4 % im Jahr 2004. Ein zunehmender Anteil rentenversicherter Pflegepersonen steht damit vor der Aufgabe, Berufstätigkeit und private Pflege miteinander zu vereinbaren.
- 14,7 % sind, d.h. Bezieher von ALG I bzw. ALG.
- Der Anteil der ausschließlich als Pflegeperson Versicherten liegt bei 39,9 % - gegenüber 54,6 % im Jahr 2004.

Hintergrund

Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit hinweg einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen, werden Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Finanzierungsträger sind die Pflegekassen. Anspruch auf diese Beitragszahlung besteht, soweit die Pflegebedürftigkeit anerkannt ist (Einordnung in Pflegestufen), die Pflege ehrenamtlich erfolgt und den Einsatz von mindestens 14 Wochenstunden erfordert. Für Personen, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, werden keine Rentenversicherungsbeiträge geleistet. Die Pflegeperson darf noch keine Altersrente beziehen.

Die Entgeltpunkte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und aus der Pflegezeit werden addiert. Die Höhe der Beitragszahlung richtet sich nach der Pflegestufe und dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Der maximale Beitrag entspricht 0,76 Entgeltpunkten, das entspricht rund drei Viertel des Beitrags für ein Durchschnittseinkommen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung/Statistik-Portal.

Pflegepersonen, die mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, bleiben unberücksichtigt, da in diesen Fälle keine Rentenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden.